

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

29 (3.2.1877)

Deutschland.

A. Berlin, 30. Jan. Der Gesekentwurf betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, welcher in der letzten Session des Reichstages nicht mehr zur Verathung gelangt ist, welcher aber, wie wir hören, in der bevorstehenden Session wiederum von Neuem, und zwar in der Fassung, welche er in den Kommissionsberathungen erhalten, beim Hause beantragt werden wird, hat jetzt folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Fangen, sowie das Töden von Vögeln der in der Anlage verzeichneten Arten ist untersagt. § 2. Der Bundesrath wird ermächtigt, das Fangen, sowie das Töden anderer für die Bodenkultur nützlicher Vögel zu verbieten. Das Verbot kann auf gewisse Zeiten und Bezirke oder Orte beschränkt werden. § 3. In Ansehung der auf Grund des § 2 beschränkt geschützten Vogelarten ist der Bundesrath befugt, bestimmte Arten des Fanges oder den Fang unter Umständen, welche eine Massenvermehrung ermöglichen, allgemein oder für bestimmte Zeiten zu beschränken. Dahin gehört insbesondere: a. der Fang oder die Erlegung der Vögel zur Nachtzeit mittelst Leim, Schlingen und Netzen, Feuer- oder anderer Waffen; hierbei gilt als Nachtzeit der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenanfang; b. jede Art des Fanges oder der Erlegung, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist; c. jede Art des Fanges oder der Erlegung längs der Wassergebinne, an den Quellen und Teichen während der Trockenheit; d. der Fang mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Substanzen beigelegt sind; e. der Fang mittelst Schlingen und Netzen jeder Art und Form, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallstricken und Schnellbögen; f. der Fang mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze allgemein oder für bestimmte Zeiten des Jahres zu verbieten. § 4. Desgleichen ist verboten hinsichtlich aller in § 1 und 2 geschützten Vogelarten das Zerföhren oder Ausheben der Nester oder Brutstätten, das Wegnehmen der Eier und Fangen der Jungen, sowie der An- und Verkauf oder Heilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Vögel. Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Höhlen befinden, zu besetzen. — § 5. Der An- und Verkauf, sowie das Heilbieten von toden Vögeln der in der Anlage verzeichneten und der nach den Anordnungen des Bundesraths unbeschränkt geschützten Arten ist verboten. Auch der An- und Verkauf von toden Vögeln solcher Arten, denen nur ein bedingter Schutz gewährt ist, kann von dem Bundesrath für bestimmte Jahreszeiten oder Bezirke verboten werden. — § 6. Dem Vogelfange im Sinne dieses Gesetzes wird das Aufstellen von Borrichtungen zum Fangen der Vögel, als der Netze, Schlingen, Leimnetzen u. s. w. gleichgestellt. — § 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund desselben erlassenen und bekannt gemachten Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten. § 8. Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge, welche zum Fangen oder Töden der Vögel, zum Zerföhren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, sowie auf die Einziehung der Vögel, Nester und Eier erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. — § 9. Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen eintreten. Die Voraussetzungen, unter welchen solche Ausnahmen statthaft sein sollen, bestimmt der Bundesrath. — § 10. Die landesrätthlichen Bestimmungen zum Schutze nützlicher Vögel bleiben insoweit unberührt, als sie sich auf Vogelarten beziehen, welche nicht in Folge dieses Gesetzes geschützt sind. Auch bleibt den Bundesstaaten vorbehalten, das Fangen sowie das Töden von Vogelarten, welche nach der Anordnung des Bundesraths nur bedingt geschützt sind, unbedingt zu verbieten.

Das dem § 1 beigelegte Verzeichniß der zu schonenden Vögel benennt folgende Vogelarten: Aukel, Wiechepf, Blaurade, die Spechte, namentlich Schwarzspecht, Grauspecht, Buntspecht, Nachtschwalbe, Mauersegler, Raubvögel und Grasmüden, namentlich Waldlaub-Vogel, Fitisfänger, Waldlaub-Vogel, Gartenlaub-Vogel, Sperber-Grasmüde, Garten-Grasmüde, Schwarzspitzige Grasmüde, Dorn-Grasmüde, Jann-Grasmüde, Rohrfränger, namentlich Drossel-Rohrfänger, Teich-Rohrfänger, Sumpfröhrlänger, Schilf-Rohrfänger, Binsen-Rohrfänger, Heuschrecken-Rohrfänger, Erdfränger, namentlich Sprossler, Nachtigall, Blaulichchen, Schwäger, namentlich Stein- schwäger, Wiesenschwäger, Steinröthel, Schwalbe, namentlich Haus- schwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe, Flegelränger, namentlich Trauer-Flegelränger, grauer Flegelränger, kleiner Flegelränger, Zaunkönig, Baumläufer, Baumleiber, Meisen, namentlich Kohlmeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Schwanzmeise.

Berlin, 31. Jan. Unter der Ueberschrift „Französische Verdächtigungen und Mühlerereien gegen Deutschland“ bringt die halbamtliche „Provinzial-Correspondenz“ folgenden Artikel:

Unter den feindseligen Aeußerungen, welche in den letzten Wochen von Neuem aus Frankreich gegen Deutschland laut geworden sind, nimmt ein Aufsatz des soeben erschienenen Festes der „Revue des deux Mondes“, vermöge der unbefrritten hervorragenden Stellung dieses Blattes innerhalb der literarischen und politischen Kreise Frankreichs, eine besondere Beachtung in Anspruch.

Der Aufsatz handelt von den „Flotten zweiten Ranges in der Ost- und Nordsee“ und ist seinem gesammten Inhalte nach eine an Schweden, Dänemark und Holland gerichtete Warnung vor den Eroberungsgelüsten Deutschlands oder,

wie das französische Blatt konsequent schreibt, „Preußens“, und zugleich eine Aufforderung, sich zur Abwehr der drohenden Gefahr zu rüsten und sich dabei auf verwandte Interessen zu stützen.

Der wesentliche Inhalt des Artikels ist folgender:

„Die Flotten von Dänemark, Schweden und Holland gehören zu denen, welche durch eine fürchtbare Nachbarschaft mit einer mehr oder weniger nahen Niederwerfung bedroht sind. Man ist darüber in den genannten Ländern nicht ohne Befürchtungen. Und diese Befürchtungen sind keineswegs grundlos; denn sie werden durch ernste Anzeichen bestätigt. Preußen sucht seine Gelüste nicht zu verhillen. Vor dem Kriege mit Frankreich machte es kein Geheimniß aus seinem Begehren nach Elsaß und Lothringen. Heute verbirgt es ebensowenig seine Pläne auf Dänemark und Holland. Zur Vorbereitung des richtigen Augenblickes ist es gewohnt, die „Republik“ der bezahlten Presse voranzuschicken und den Geist der preussischen Jugend durch die für den Unterricht bestimmten Musterchriften zu bearbeiten: Probekallons, die mit den größten Irrthümern gefüllt werden, und zu welchen angesehenen Lehrer ihre Namen hergeben. Hier ein Beispiel, wie sich in einem amtlich vorgeschriebenen Leitfaden ein Geograph ausdrückt, welcher Professor und Inspektor an einem Gymnasium zu Halle war: „Holland und Dänemark werden als Anhängel Deutschlands betrachtet, weil sie zum großen Theile innerhalb der natürlichen Grenzen Deutschlands liegen.“ Man hätte einen solchen Anspruch früher als unverschämmt angesehen, da weder der Holländer, noch der Däne die deutsche Sprache sprechen, beide Völker ihre eigene Geschichte und feinerlei Verwandtschaft mit Deutschland haben. Aber das Stillsitzen in der angeführten Stelle ist die Redewendung „zum großen Theile“. Selbst wenn der Grundsatz zugegeben würde, müßte man fragen, ob das Recht auf einen Theil gestattet, das Ganze zu nehmen? Es scheint, daß das preussische Gewissen sich mit solchen Auffassungen abfindet. Worauf es dabei ankommt, das sind die amtlich und mit dem Stempel der Regierung dem Geiste der Jugend eingetragten Eroberungsansprüche.“

Gegen solche Aufklärungen über die Absichten der preussischen Politik die Augen verschließen, die den Vogel Strauß nachahmen, der den Kopf unter den Flügeln verbirgt, wenn er sich vom Jäger zu nahe verfolgt sieht. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die brennruhtigen Völker sich zur Vorsicht veranlaßt sehen und an die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit denken. Die Frage ist nur, ob sie im Stande sein würden, sich selbst zu schützen, und bei einer kalten Berechnung der wahrscheinlichen Ansichten könnte man wohl zu einer Entmutigung gelangen. Die erste Regel ist freilich nach dem alten Wort: „fais ce que dois, advienne que pourra.“ — (thue deine Pflicht, möge dann kommen, was kommen soll). So hat Dänemark gehandelt, als es vor zwölf Jahren allein den Kampf gegen die erdrückende Uebermacht Preußens aufgenommen hat, in dem Augenblick, wo Preußen auf Kosten von Schleswig-Holstein eine ernste Anwendung seiner Theorie von den natürlichen Grenzen gemacht hat. Dänemark ist mit Ehren unterlegen, indem es im Namen des Rechtes und der Gerechtigkeit Protest einlegte. Da die „Konflikte zwischen so ungleichen Mächten gewöhnlich zum Schaden der Schwachen ausfallen, so könnte bei denselben, wenn sie keine anderweitige Hoffnung hätten, jede Neigung zum Widerstand erlöschen; es bliebe ihnen nur übrig, ihr Geschick mit fatalistischer Entsagung zu erwarten. Glücklicher Weise ist ihre Lage nicht so hoffnungslos: Europa gibt den Grundsat, daß das Recht der Gewalt weichen müsse, noch keineswegs zu. Es kann sich daher ereignen, daß das Recht sich in gewissen Augenblicken mit diesen oder jenen Interessen, die sich geltend zu machen im Stande sind, in's Eingeworfene setzt und daß jene Länder die Möglichkeit finden, sich auf diese Interessen zu stützen und denselben bei Verhandlungen oder auch im Kampfe die Hilfe ihrer Vertheidigungsmittel zu gewähren. Wenn die Mitwirkung ihrer Landarmeen gegenüber Preußen von einer Million zu unbedeutend ist, so könnte die ihrer Marine dagegen ein größeres Gewicht in die Waagschale werfen, denn die preussische Flotte ist noch keineswegs unüberwältiglich.“

Es folgt nun zum Beweise dieser Versicherung eine Schilderung der vorzüglichen natürlichen Befähigung und steten Gewöhnung der Bevölkerung von Schweden, Dänemark und Holland in Bezug auf den Seebienst im Gegensatz zur preussischen Marine, deren Offiziere durchweg nur Landoffiziere seien, die zum Seebienste angelernt werden, und die, ihrem naturgemäßen Elemente entgegen, nur unruhigen Herzens gegen den Feind gehen können. Zum Schluß dieses Abschnittes heißt es: „So darf man denn hoffen, daß Holland und Scandinavien noch nicht so weit sind, ihre Geschwader von Preußen weggenommen und ihre Länder in die „natürlichen Grenzen“ nach dem Wunsche der amtlichen Geographen hineingezogen zu sehen.“

Die „Revue“ prüft sodann den Stand der Marine der betreffenden Staaten und hebt hervor, daß Schweden, Dänemark und Holland nicht in der Lage seien, eine kostspielige Panzerflotte zu errichten, wie „Preußen“, — sie tröstet sich aber, daß Preußen in seiner Hast zu viel Panzerschiffe auf einmal gebaut habe, während inzwischen immer neue Verbesserungen erfunden seien, so daß die preussische Flotte in wenigen Jahren schon veraltet sein werde. Preußen habe sich entschieden „der Kunst Reputations nicht zu erfreuen“. Freilich muß die „Revue“ zugeben, daß Frankreich an seinem Theil seit 1870 in Vertheil der Flotte gar nicht vorgeschritten sei und sich in einer weber sicheren noch glänzenden Lage befinde. Erst jüngst habe der Engländer John Paget warnend gesagt: Die französische Flotte befinde sich nicht auf der Höhe der Weltstellung Frankreichs. Dies sei eine em-

pfändliche Wahrheit: Frankreich habe sich nach einem verhängnißvollen Kriege sehr zurückhalten müssen; kostspielige Versuche seien nur den Reichen und den Glücklichen erlaubt. Ebenso wie Frankreich, so wird weiter angeführt, hätten auch Schweden, Dänemark und Holland zunächst nur an ihre Vertheidigung zu denken, und in dieser Richtung seien ihre Rüstungen schon bisher nicht gering zu schätzen.

Bei der Erörterung der maritimen Vorbereitungen Hollands glaubt der Verfasser an das Verfahren Preußens zur Zeit der Invasion Hannovers, des Nachbarlandes von Holland, erinnern zu müssen. Die damalige Lehre sei für Holland nicht verloren. „Kann man sich wundern, daß in Holland die Möglichkeit einer Annexion an Preußen oft besprochen wird? Der brutale thatsächliche Erfolg erzeugt eine so große Verwirrung der Gewissen, daß man selbst in einem so patriotischen Lande die Möglichkeit einer solchen Annexion nicht sprechen kann, ohne die Leidenschaften zu erregen. — An Holland ist die Reihe gekommen, den Ueberfall des mächtigen und ehrgeizigen Nachbarn zu fürchten. — obwohl man dort nicht dieselbe Sprache wie in Berlin spricht. Die deutschen Federn im Dienste des großen Kanzlers, die Vorläufer seiner politischen Operationen, gewissermaßen die Alanen, die seinen Armeen voraneilen und für sie Quartier machen, sind nicht in Verlegenheit, andere Verwandtschaften zu erfinden, um die Länder, nach denen Preußen lüftern ist, für Deutschland in Anspruch zu nehmen.“

„So sieht man denn, schließt der Aufsatz — überall dieselben Besorgnisse in den Ländern, welche der Annexion angesetzt sind, bloß weil sie einem Stärkeren benachbart sind und seine Gelüste ermeden. In dem jetzigen Europa und Dank den Grundsätzen, welche Preußen zur Geltung gebracht hat, fühlen sich alle Schwachen bedroht. — Preußen trägt die Verantwortung dieser allgemeinen Unruhe. Dasselbe hat seine Waffen in den Dienst der unwürdigsten Interessen gestellt; es hat seinen Nachbar beraubt ohne Vertheidigung und ohne andern Zweck, als seine eigene Vergrößerung. Weder die legitimen Interessen der Monarchien, noch die Familienbände, noch die geheiligten Rechte der Völker haben es in dem Laufe seiner Annexion aufgehalten: es hat Kriege gegen alles Kriegrecht, unter den eitelsten und heuchlerischsten Vorwänden begonnen und diejenigen niederschließen lassen, welche ihre Heimath vertheidigen wollten. Preußen hat den Glauben an alles Edle und Ehrwürdige und besonders den Geist der Vaterlandsliebe herabgezogen und die machtoverleibliche Politik Friedrichs des Großen in Europa mit Gewalt zur Geltung gebracht. Preußen hat vor der Geschichte eine große Verantwortung auf sich geladen, die größte, die es geben kann, durch die Verwirrung und Entartung der Geister, die aus dem Triumph der Ungerechtigkeit hervorgeht.“

So das französische Blatt. Es bedarf keines Wortes der Erwiderung auf diese Verdächtigungen, für welche man in der Haltung der gesammten deutschen Presse, der amtlichen und außeramtlichen, so wie in den Aeußerungen auf der Rednerbühne oder auf dem Ratheder, in Universitäten und Schulen vergeblich nach irgend einem Worte der Begründung suchen würde.

Das Eintreten eines sonst so ernsten, besonnenen und leidenschaftslosen Blattes, wie die „Revue des deux Mondes“, in das gehässige Treiben gibt demselben eine erhöhte Bedeutung. Daß es sich dabei nicht um die Verirrung eines vereinzelt Mitarbeiters, sondern um ein System handelt, davon zeugt ein unmittelbar folgender Aufsatz über die französische Geschichtsforschungen der letzten Jahre, in welchem die Darstellung der Fortschritte französischer Forschung mit fortwährenden gehässigen Seitenhieben gegen deutsche Gelehrsamkeit und gegen den deutschen Volkscharakter begleitet wird. Der Vergleich kommt zu dem Schluß, den teutonischen Stämmen, die von friedlichen Wettkämpfen nichts wissen wollen, dürfe man zurufen: „Ihr habt uns besiegt, indem ihr uns, wie die Legionen des Varus, fast wehrlos überfallen habt; aber unsere Kraft ist nicht erschöpft, — sie fliehet lebendiger als je in unseren Adern. In den Forschungen, auf die ihr so stolz seid, sind wir euch mindestens gleich, wenn nicht überlegen. — Nur in Einem müssen wir eure Ueberlegenheit anerkennen, wenn auch nicht beneiden. Ihr spionirt in unsern Büchern, wie es eben eure Gewohnheit ist, und steht uns unsere Ideen. Die Lehre vom latrocinium honestum (von dem erlaubten Diebstahl), welche nach Tacitus bei den Germanen von jeher zum nationalen Unterricht gehörte, wird bei euch im großen Maßstabe ebenso von euren Gelehrten, wie von euren Soldaten gelehrt.“

Das ist der Geist und Ton, in welchem eines der ernstesten französischen Blätter von dem deutschen Volke spricht. Man sieht: es ist System und Methode in der Lästerung. Es wiederholt sich eben in der französischen Presse das frivole Spiel, wie es vor zwei Jahren geübt wurde, Deutschland zu schmähen und herauszufordern, mit dem stillen Vorbehalt, bei der naturgemäßen Zurückweisung von deutscher Seite hinterher über Bedrohung und Vergewaltigung zu klagen.

Badische Chronik. H. Mannheim, 31. Jan. Der neugewählte Vorstand des nationalliberalen Vereines hat zur Herbeiführung eines regeren Verkehrs unter den Parteifreunden beschlossen, daß regelmäßige Monatszusammenkünfte geselliger Art veranstaltet werden sollen. Es hat sich gezeigt, daß es für das Parteeleben nicht genügt, wenn nur bei besonderen Anlässen, wie sie durch die Wahlen gegeben sind, die Partei zusammengerufen wird, da sich bei so seltenem Verkehr, namentlich in größeren Städten, die Einzelnen mehr oder weniger fremd gegenübersehen. Ein häufigerer zwangloser Verkehr, ohne besondere Tagesordnung nur dem privaten Austausch der Meinungen gewidmet, wird als unumgänglich nöthig erachtet. Bereits hat ein solcher Gesellschaftabend stattgefunden und die Anwesenden fanden in der Verhandlung wichtiger Fragen große Anregung und Befriedigung. Das Augenmerk des Vorstandes ist darauf gerichtet, die Theilnahme an diesen Zusammenkünften zu einer möglichst vielseitigen zu machen.

* Anmerkung zur „Revue“: Leitfaden für den Unterricht in der Geographie, — nach einem Citat in dem Buche: „Die bedrohten Grenzen Hollands.“

** Es ist hierzu einfach zu bemerken, daß es in Preußen amtlich vorgeschriebene oder gar amtlich verfaßte Lehrbücher, wie in Frankreich, gar nicht gibt, und daß der Verfasser des in Rede stehenden Leitfadens wohl nur an die geographische, schwerlich an die politische Zusammengehörigkeit gedacht hat.

Handelsberichte.

Berlin, 1. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 221.—, per Mai-Juni 222.—, Roggen per April-Mai 162.—, per Mai-Juni 160.50. Rüböl per Februar-März 76.—, per April-Mai 75.—, per Sept.-Okt. 70.—. Spiritus loco 53.80. per Febr.-März 54.40. per April-Mai 56.—. Safer per April-Mai 152.—, per Mai-Juni 153.—. Fröhl.
Rhein, 1. Febr. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 23.75, loco fremder 22.—, per März 21.75, per Mai 22.20. Roggen — loco hiesiger 18.—, per März 15.90, per Mai 16.25. Safer loco neuer 17.—, per März 16.45, per Mai 16.60. Rüböl loco 39.—, per Mai 37.40, per Oktober 35.40.
Hamburg, 1. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Februar-März 219 G., per April-Mai 219 G., per Mai-Juni 222 G. Roggen per Februar-März 162 G., per April-Mai 157 G., per Mai-Juni 157 G.
Bremen, 1. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 19.50, per Februar 19.50, per März und per April geschäftlos. Ruhig.
Mainz, 1. Febr. Weizen per März 22.25. Roggen per März 16.75. Safer per März 16.80. Rüböl per Mai 37.30.

Paris, 1. Febr. Rüböl per Februar 98.50, per April 94.—, per Mai-August 94.75, per Septbr.-Dezbr. 91.75. Spiritus per Februar 64.—, per Mai-August 65.—. Zucker weißer, visp., Nr. 3 per Februar 82.—, per Mai-August 82.50. Mehl, 8 Marken, per Februar 60.50, per März 61.25, per April 61.50, per Mai-Juni 63.75. Weizen per Februar 27.25, per März 27.75, per April 28.—, per Mai-Juni 28.50. Roggen per Februar 19.—, per März 19.25, per April 19.50, per Mai-Juni 20.—.
Amsterdam, 1. Febr. Weizen per März 308.—, per Mai 305.—. Roggen per März 188.—, per Mai 192.—. Raps per Frühjahr —. Rüböl per Mai 42.—, per Herbst —.
Antwerpen, 31. Jan. (2 Uhr.) Raffin. Petroleum schwach, still, blank dispon. 50.50 Br., 50.— G., per Jan. 49.50 Br., 49 G., Febr. 47.— Br., per März 47.— Br. — Amerik. Schmalz, Marke Wilcox dispon. fl. 31.—. — Amerik. Speck long dispon. frs. 103, short dispon. 106. Wollmarkt 132 B. — Kurz Köln 122.90.
Amsterdam, 1. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Baillie. Raffinirtes, Type weiß disponibel 50 b., 50 B., per Februar 49 1/2 b., 48 1/2 B., März — b., 46 B., April — b., 46 B., Jan.-März — b., — B., Septbr. — b. 49 B. Kaffee geschäftslos, Käufer zurückhaltend.
London, 1. Febr. (11 Uhr.) Consols 95 1/8, Lombarden 6 1/8, Italiener 72 1/8, Türken 12 1/8, 1878er Russen 82 1/4.
New-York, 31. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 26 1/2, do. in Philadelphia 26 1/2, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 60, rother Frühjahrsweizen 1.49, Kaffee, Rio-good fair 19 1/4, Havana-

Table with 4 columns: Item, Quantity, Price, and Remarks. Includes entries for 'Zucker 9 1/2', 'Schmalz 1 1/2', 'Speck 9', 'Baumwoll-Zufuhr', and 'Wien, 1. Febr.' with a list of numbers.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Date, Barometer, Thermometer, Wind, Humidity, and Remarks. Shows data for Feb 1 and Feb 2.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Anforderungen.

- 2.782. Nr. 711. Borberg. 1) Sebastian Hein und 2) Jakob Hein von Bobstadt, 3) Michael Hein von Schweigern, 4) Andreas Hein von Schillingsthal, 5) Martin Boll von Schwabhausen, 6) Katharina Boll, Ehefrau des Jakob Quenzer von Bobstadt, 7) Elisabetha Boll, Ehefrau von Philipp Weber von Schwabhausen, — haben auf Ableben der Barbara Baier, im Leben Wittwe von Adam Rödel in Schweigern, die nachbeschriebenen Liegenschaften durch Erbschaft erworben. Da ein Eintrag in den betreffenden Grundbüchern sich nicht vorfindet, so werden auf Antrag der genannten Erben, welche an jenen Liegenschaften dingliche oder lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben behaupten, angefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verfallnisse zum neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger verloren gehen. I. Auf der Gemarlung Schweigern:
1. Lagerbuch Nr. 327 und 28. 34 Ruthen Acker im Hefsbach, neben dem Graben und Philipp Wiffinger.
2. Lagerbuch Nr. 1043 und 44. 34 1/2 Ruthen Acker im Hieslerbach, neben König A. S. und Heinrich Wänzinger.
3. Lagerbuch Nr. 4442. 35 Ruthen Acker im Lefchenberg, neben Philipp Rödel und Adam Riegler.
4. Lagerbuch Nr. 4099. 1 Viertel 16 Ruthen Acker im Berroth, neben Michael Hein und Heinrich Specht.
5. Lagerbuch Nr. 2906. 32 1/2 Ruthen Acker im alten Keller, neben Philipp Rödel und Johannes Rödel.
6. Lagerbuch Nr. 806. 26 Ruthen Acker gegen Bingensthal, neben Sebastian Herle und David König.
7. Lagerbuch Nr. 106. 39 1/2 Ruthen Acker gegen Borberg, neben Michael Stajp S. S. und Johann König.
8. Lagerbuch Nr. 670 und 71. 38 1/2 Ruthen Acker im Schröpfer, neben Bürgermeister Scherer und Georg Riegler.
9. Lagerbuch Nr. 1772. 1 Viertel 9 Ruthen Acker gegen Mergentheim, neben David Scherer und Heinrich Appel.
10. Lagerbuch Nr. 2051. 28 Ruthen Acker hinter der hellen Eiche, neben Johann König A. S. und Karl Scherer.
11. Lagerbuch Nr. 3619. 30 Ruthen Acker in der Blatte, neben Heinrich Weber Kinder und Johann Rödel.
12. Lagerbuch Nr. 3216. 28 Ruthen Acker im Rennis, neben David Scherer und Friedrich Riegler.
13. Lagerbuch Nr. 4287. 10 1/2 Ruthen Baumstück im linken Schöndthal, neben Philipp Rödel beiderseits.
14. Lagerbuch Nr. 5528 und 29. 23 1/2 Acker Acker im Heralstich, neben Karl Scherer und Heinrich Wänzinger.
15. Lagerbuch Nr. 5652 und 53. 35 Ruthen Acker im Säugmplein, neben Karl Scherer und Adam Kurz.
16. Lagerbuch Nr. 341 und 343. 29 Ruthen Weizen im Weiblich, neben Johann Rödel und Michael Rödel.
17. Lagerbuch Nr. 544. 7 Ruthen Weizen im dicken Döschel, neben Christian Rödel und Georg Schringer.
18. Lagerbuch Nr. 563. 7 Ruthen Weizen alda, neben Adam Kurz und Friedrich Riegler.
19. Lagerbuch Nr. 1158. 22 Ruthen Weizen im Weisbunnen, neben Johann Rödel und Adersfeld.
20. Lagerbuch Nr. 264 und 65. 1 Viertel 3 Ruthen Weinberg im Heimberg, neben David Riegler und Sebastian Rödel.
21. Lagerbuch Nr. 1239 und 40. 1 Viertel 21 Ruthen Weinberg in Meuden, neben Johann Thoma und Georg Schönbil Schmed Jung.
22. Lagerbuch Nr. 2076—78. 29 1/2 Ruthen Weinberg im Schöndthal, neben Friedrich Diez und Michael Rödel.
23. Lagerbuch Nr. 5091. 40 1/2 Ruthen Acker im Krupberg, neben Philipp Rödel und David Schlicht.
24. Lagerbuch Nr. 4171. 35 Ruthen Acker im Schöndthal, neben Sebastian Rensfähr und Michael Rödel.
25. Lagerbuch Nr. 3670. 38 1/2 Ruthen Acker in der untern Au, neben Jo-

- hann Rödel und Heinrich Herold.
26. Lagerbuch Nr. 5119. 28 Ruthen Acker im Krupberg, neben Georg Sohns S. S. und Georg Henn S. S.
27. Lagerbuch Nr. 4154. 20 1/2 Ruthen Acker im Schöndthal, neben Heinrich Appel und Karl Scherer.
28. Lagerbuch Nr. 4159 und 60. 28 1/2 Ruthen Acker im Schöndthal, neben Johann König A. S. und Philipp Wiffinger.
29. Lagerbuch Nr. 229. 27 Ruthen Acker an der Leimengrube, neben Johann Horn und Joh. Schnabel.
30. Lagerbuch Nr. 27 und 29. 19 1/2 Ruthen Weizen in der Stidel, neben Leonhard Emmert und Michael Rödel.
31. Lagerbuch Nr. 242. 24 Ruthen Acker in der obern Dürre, neben Ludwig Wiffinger und Adam Wämmer.
32. Lagerbuch Nr. 5232. 15 Ruthen Acker in der obern Au, neben Georg Stajp und Georg Schnabel, Schmed, jung.
33. Lagerbuch Nr. 3852—54. 30 Ruthen Acker in der Stiche, neben Heinrich Wänzinger und Michael Rödel.
34. Lagerbuch Nr. 5423—25. 25 Ruthen Acker in der obern Au (Reppelsacker), neben Karl Scherer und Philipp Wiffinger.
35. Lagerbuch Nr. 1685. 15 Ruthen Weizen gegen Bingensthal, neben Michael Rödel und Bach.
36. Lagerbuch Nr. 1525 und 26. 1 Viertel 2 Ruthen Weinberg im Weisbunnen, neben Jakob Herold und Michael Hettinger.
37. Lagerbuch Nr. — 20 Ruthen Wald im Henhöflei, neben Georg Stajp und Leonhard Emmert.
38. Lagerbuch Nr. — 20 Ruthen Wald im Weisbunnen, neben Philipp Wiffinger und Heinrich Sohn.
39. Lagerbuch Nr. 1 Viertel 13 Ruthen Wald im Weisbunnen, neben Heinrich Wänzinger und Ansföcker.
II. Auf der Gemarlung Borberg.
40. Lagerbuch Nr. 727. Ein Morgen 48 Ruthen Acker im Schloßhaag, neben Georg Hann und Graben. Borberg, den 22. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
2.767. Nr. 946. Eppingen. J. S. des Julius Heinsheimer von hier gegen Unbekannte, Eigentum betr., ergeht unter Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 10. Novbr. v. J., Nr. 10,302, in Folge hiesiger Antrags Beschl.: Dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche — soweit in den Grund- und Pfaundbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt — an der in jener Aufforderung bezeichneten Liegenschaft werden dem neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangenen erklärt. Eppingen, den 24. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
2.806. A. S. Nr. 5754. Pforzheim. Gegen Johannes Bührer, Zimmermann hier, haben wir Gant erkannt und Tagsfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 20. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr, angedröret. Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweismittel vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagsfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachschußvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Richter erscheinende als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen. Den Ausländern wird ausgedehnt, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angehängen, bezu. den bekannten Gläubigern durch die Post zugestellt würden. Pforzheim, den 30. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Dörner.

R. 810. Nr. 4277. Mannheim. Gegen Kaufmann Fröblich Franz von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf Mittwoch den 14. Februar d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Mannheim, den 23. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
R. 792. Nr. 5345. Mannheim. Die Gant des Kaufmanns Wilhelm August Keller in Mannheim betr. Beschl.
R. 792. Nr. 5345. Mannheim. Die Gant des Kaufmanns Wilhelm August Keller in Mannheim betr. Beschl.
Der Tag des Ausbruchs des Zahlungs- und Vermögens wird provisorisch auf den 22. Juli 1876 festgesetzt. Mannheim, den 24. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Wengler.
R. 768. Nr. 753. Aelsheim. Die Gant des Thalmüllers Heinrich Bauer von Sennfeld betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden hienüt von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Aelsheim, den 15. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Farenson.
R. 790. Nr. 917. Duchen. Die Gant gegen Johann Michael, Franz Karl und Lorenz Ellwanger von Altheim betr. 1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden hienüt von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2. Die Ehefrau des Johann Michael Ellwanger wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Duchen, den 22. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Bauer.
R. 783. Nr. 4259. Heidelberg. Die Gant gegen Kunstgärtner Anton Ammann hier betr. Werden alle Diejenigen, welche in der Tagsfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 25. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.
Entwändlungen.
R. 745. Nr. 5216. Pforzheim. Die selbige, 44 Jahre alte Juliana Schmidt von Pforzheim wurde durch rechtskräftigen Urtheil vom 6. Januar d. J. wegen Gemüthschwäche entmündigt. Pforzheim, den 27. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Dörner.
R. 798. Nr. 1832. Mannheim. Dem durch Erkenntniß vom 26. Dezember d. J. wegen Verschwendung entmündigten Land-

wirth Johann Böllin von Sach wurde in der Person des Martin Weber von Duchen ein Befehl erteilt, ohne dessen Mitwirkung er in Zukunft die in R. S. 518 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht mehr vornehmen darf. Mannheim, den 26. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Duchenberger.
Erdburteilungen.
R. 774. Pforzheim. Die durch Testament als Erben des Johann Muckenberger, Altbürgermeister in Pforzheim, mitberufenen Kinder der Rosina Haas, geb. Muckenberger, nämlich verheiratete Berlage in Milwaukee, Nordamerika, Staat Wisconsin, als: Christina, Reinhold und Rosine Haas, deren Aufenthaltsort hienüt nicht bekannt ist, werden mit Frist von drei Monaten zur Inventur und Theilung des Nachlasses ihres Großvaters, des obengenannten J. Muckenberger, unter dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß nach Ablauf obiger Frist der Nachlaß vertheilt würde, wenn die Nichterscheinenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr geltend hätten. Pforzheim, den 25. Januar 1877. Stilling, Notar.
R. 772. Wiesloch. Johann Anton Schweigert von Lobsenz, welcher nach Amerika auswanderte und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, ist an dem Nachlasse seines Bruders Martin Schweigert von Forrenberg erbberechtigt. Derselbe wird daher angefordert, binnen drei Monaten sich dahier zu melden, ansonst sein Erbtheil leblich denjenigen zugeschrieben wird, welchen er zukommen würde, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wiesloch, den 23. Januar 1877. Groß. Notar Dams.
R. 773. Wiesloch. Karl Friedrich Rauf von Dieheim, welcher nach Amerika auswanderte und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, ist an dem Nachlasse seines verstorbenen Bruders Franz Josef Rauf, Maurer von Dieheim, erbberechtigt und wird hienüt angefordert, binnen drei Monaten sich dahier zu melden, ansonst sein Erbtheil leblich denjenigen zugeschrieben wird, welchen er zukommen würde, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Wiesloch, den 25. Januar 1877. Groß. Notar Dams.
R. 785. Achern. Bernhard Borsig, lediger Bierbrauer von Seebach, unbekannt wo, abwesend, ist zu dem Nachlasse seiner Mutter, der Frei Fräulein Ehefrau, Johanna, geborne Bink, in Seebach, hienüt. Derselbe wird hienüt angefordert, seine Ansprüche an diese Verlassenschaft binnen drei Monaten, von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Verlassenschaft denjenigen zugeschrieben wird, welchen sie zukommt, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre. Achern, den 30. Januar 1877. Der Groß. Notar A. Fuchs.
Handelsregister-Einträge.
R. 754. Karlsruhe. I. Unter D. 3. 151 des Gesellschaftsregisters wurde das Erbschaft der Firma „Heinrich Hermann & Cie.“ dahier eingetragen. II. Unter D. 3. 408 des Einzelfirmenregisters wurde die Firma „H. Hermann & Cie.“ dahier eingetragen; Inhaber derselben ist der Kgl. Hauptmann a. D. Wilhelm Fuchs von hier. Wilhelm Lorenz, Ingenieur dahier, ist als Procurist bestellt. Karlsruhe, den 25. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Kochweller.
R. 755. Karlsruhe. Unter D. 3. 157 des Gesellschaftsregisters — Firma: „A. Winter & Sohn“ dahier — wurde eingetragen, daß die Gesellschaft durch gegenseitige Uebereinstimmung aufgelöst ist. Der bisherige Geschäftsführer, Kaufmann Emil Winter, ist als Handelsgehilfe unter unveränderter Firma fort. Der jetzige Inhaber der Firma ist eingetragen unter D. 3. 404 des Einzelfirmenregisters. Karlsruhe, den 25. Januar 1877. Groß. bad. Amtsgericht.
Kochweller.

Strafrechtspflege.
Verurtheilung-Beschluß.
R. 771. Nr. 424. Freiburg. Durch Verweisungsschluß vom heutigen wurde Karoline Bögle von Ettenheim auf Grund der §§ 173, Abs. 2, 74 des R. S. G. B., § 26 des G. B., § 15 und 17 des P. O. B. wegen nach vollendetem 18. Lebensjahre mit ihrem Stiefvater verübter mehrfacher Unthaten in Anlagelohnd verurtheilt und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier verwiesen. Dies wird der abwesenden Angeklagten hienüt bekannt gemacht. Freiburg, den 19. Januar 1877. Groß. Kreis- und Hofgericht, Raths- und Anlagelohnd.
Feyer.
Dr. Hardeu.
Holzversteigerung.
L. 120. 2. Ans Großherzoglichem Hardwald werden versteigert, Mittwoch den 7. Februar d. J., Abtheil. Drei-Eichen: 250 Stämme I., II., III. Klasse. Donnerstag den 8. Februar d. J., Abth. Eggensteiner Kesselschlag: 200 Stämme I., II., III. Klasse. Zummentkunft am 1ten Tag auf der Friedrichshaler Aue, am Hagsfeld-Eggensteiner Weg, am 2ten Tag auf der Grabener Aue, an der Hünerhagbrücke jedesmal früh 9 Uhr. Karlsruhe, den 30. Januar 1877. Groß. Bezirksforst-Eggenstein. v. Kleiser.
L. 156. 1. Nr. 36. Friedrichshof. Holzversteigerung. Ans Groß. Hardwald werden versteigert, Freitag den 9. d. M., ans Abth. IV 27, Verdenjuchl. 3200 Stück forstene Hopfenstangen, 20 Stk. eigenes Schichtholz, 630 Stk. eigenes Stockholz, 6725 Stück forstene Wellen und 6 Loos Schlagraum. Samstag den 10. d. M., ans Abth. IV 28, Hederechjuchl.: 276 Stämme Eichen, Kiefer, Buche und Buchenholz. Die Zummentkunft ist an jedem Tag früh 9 Uhr auf der Friedrichshaler Aue an der Stutenjuchl. Merallee. Friedrichshof, den 1. Februar 1877. von Merhart.
L. 163. Ettlingen. Fabrikversteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden Montag den 5. Februar, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Lemmerts Ludwig Mecher in Forchheim nachgenannte Forstnisse gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als: circa 15 Stück Weizen- und Bieracker, circa 45 Bieräcker, circa 400 Liter Wein, 1 große Maßschütte sammt Zugehör, 5 Gährkütten, 1 Bierbütte, circa 30 Jentner Kohlen, 1 Schrotmühle, 1 Windmühle, 1 nachbauener Kleberkasten, 1 aufgerichteter Bett, 6 Tische, 14 Stühle, Glaswaaren und sonst sehr viele Haus- u. Bierbrauereigeräthschaften. Ettlingen, den 25. Januar 1877. Dams, Gerichtsvollzieher.
L. 162. Karlsruhe. Fabrik-Versteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden am Montag den 5. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr u. Nachmittags 2 Uhr, in der Waldhornstraße Nr. 57, nachstehende Forstnisse, zur Gantmasse des Kaufers Abraham Feißel gehörend, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als: Herrenfelder, 3 aufgerichtete Betten, Weiszeug, 1 Kanopee, 2 Kommode, 2 tannene Kästen, 2 Küchenschränke, 1 eiserner Herd, Spiegel, Bilder, 1 Häckselschneidmaschine, 12 Pferdebeden, 1 vierpänniges, 3 Paar zweipänniges, 5 Einspänner-Gesährte, 2 Landauer, 1 Coupe, 2 Droshken, 1 Pony-Wagen, 1 Reise-Wagen, 1 Schützen und Gefell und vieles Andere. Karlsruhe, den 31. Januar 1877. Hütlich, Gerichts-Vollzieher.